

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/48
8. Januar 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 74

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses
(A/51/566/Add.14)]

51/48. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution GC(40)/RES/22 vom 20. September 1996, sowie im Hinblick auf die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen, insbesondere in Spannungsgebieten,

sich dessen bewußt, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, daß es wichtig ist, daß alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der 1995 veranstalteten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des

Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, daß es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist², und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit nicht bereits geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung¹, der am 11. Mai 1995 von der 1995 veranstalteten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde, worin sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

feststellend, daß seit der Verabschiedung der genannten Resolution und des genannten Beschlusses am 11. Mai 1995 Dschibuti und die Vereinigten Arabischen Emirate Vertragsparteien geworden sind und daß Oman ungehendst Vertragspartei werden wird, sowie feststellend, daß Israel der einzige Staat im Nahen Osten sein wird, der noch nicht Vertragspartei ist und nicht seine Absicht bekundet hat, dies zu werden,

besorgt über die Bedrohung, welche die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen in der Region für die Sicherheit und Stabilität darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauenbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Konsolidierung des Nichtverbreitungsregimes und die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region ist,

feststellend, daß die Generalversammlung den Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen verabschiedet hat³ und daß er von einhundertzweiunddreißig Staaten, so auch einer Reihe von Staaten der Region, unterzeichnet worden ist,

1. *begrüßt* den Beitritt Dschibutis zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² am 22. August 1996 sowie den Beschluß Omans, dem Vertrag beizutreten, wie von seinem Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten am 1. Oktober 1996 vor der Generalversammlung bekundet⁴;

¹Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

²Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

³Siehe Resolution 50/245.

⁴Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary Meetings*, 16. Sitzung.

2. *fordert* den einzigen Staat der Region, der noch nicht Vertragspartei ist und der noch nicht seine Absicht bekundet hat, dies zu werden, *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerung beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, herzustellen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit alle kerntechnischen Anlagen, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996*